

Auswertung der Umfrage in der Anwaltschaft zum Fremdbesitzverbot

1 Hintergrund

Um die Finanzierungsbedürfnisse der Anwaltschaft genauer zu ermitteln, hat BMJ mit Unterstützung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eine digitale Umfrage im Zeitraum vom 19. Oktober bis 26. November 2023 durchgeführt, die sich unmittelbar an die betroffenen Anwältinnen und Anwälte richtete.¹ Der Link für die Umfrage wurde über die Kammern verteilt (örtliche Rechtsanwaltskammern und Patentanwaltskammer). Außerdem wurde der Link über die Homepage der BRAK und den Newsletter des Deutschen Anwaltvereins veröffentlicht.

Im Folgenden sollen die Umfrageergebnisse im Einzelnen ausgewertet werden.

2 Auswertung Umfrage in der Anwaltschaft

2.1 Rücklauf und Relevanz

An der Umfrage haben 7.598 Anwältinnen und Anwälte² teilgenommen, von denen 7.084 die Umfrage abgeschlossen haben (Anlage 1 – Gesamtergebnisse, S. 1). 1.159 Teilnehmende haben zusätzlich ergänzende Anmerkungen im Freitextfeld vermerkt (Anlage 2 – Freitextangaben, S. 2). Ca. 7.100 Teilnehmende haben angegeben, als Rechtsanwältin/-anwalt tätig zu sein, ca. 500 als Patentanwältin/-anwalt. Dies entspricht ca. 5 % der Rechtsanwältinnen und -anwälte und ca. 13 %³ der Patentanwältinnen und -anwälte im Bundesgebiet.

2.2 Auswertung der Fragen für die Gesamtheit der Teilnehmenden

Die Auswertung der Fragen für die Gesamtheit der Teilnehmenden zeigt zwei klare Tendenzen: Zum einen lehnt eine Mehrheit der Teilnehmenden eine Lockerung des Fremdbesitzverbots generell ab. Für 80 % der Teilnehmenden kommt zudem die Aufnahme reiner Kapitalgeber nicht in Betracht. Zudem sehen über 70 % der Teilnehmenden im Fall der Lockerung Gefahren, die sich nicht durch gesetzliche Vorgaben hinreichend eindämmen ließen. Eine unbegrenzte Beteiligung reiner Kapitalgeber wird ganz überwiegend abgelehnt. Zum anderen

¹ Der Begriff „Anwältinnen und Anwälte“ wird hier und im Folgenden verwendet, um Rechts- und Patentanwältinnen und -anwälte in Bezug zu nehmen.

² Daneben haben BMJ zwei separate Beiträge erreicht, deren Inhalte im Rahmen der Freitextauswertungen berücksichtigt wurden.

³ Die Prozentangaben in diesem Bericht wurden auf ganze Zahlen gerundet.

zeichnet sich ab, dass auch soweit eine Beteiligung in Betracht gezogen wird, die Teilnehmenden ganz überwiegend der Auffassung sind, dass diese 25 % nicht überschreiten sollte.

Zu den Fragen im Einzelnen:

2.2.1 Fragen 1-10 (geschlossene Fragen)

In **Frage 1** (Anlage 1, S. 2) wurde zunächst der **Beruf** der Teilnehmenden abgefragt. 94 % der Teilnehmenden gaben an, als Rechtsanwältin/-anwalt tätig zu sein, 7 % als Patentanwältin/-anwalt (eine Mehrfachnennung war möglich). Rechtsanwältinnen und -anwälte machen damit die deutliche Mehrheit der Teilnehmenden aus.

In **Frage 2** (Anlage 1, S. 3) wurde abgefragt, in welchem **Bundesland** die Teilnehmenden ihre Kanzlei eingerichtet haben oder als Anwältin/Anwalt angestellt sind. Die Gesamtergebnisse zeigen, dass Anwältinnen und Anwälte aus allen Bundesländern an der Umfrage teilgenommen haben, wobei allerdings einzelne Länder spürbar über- (z. B. HE, BE) oder unterrepräsentiert (z. B. NW) waren.

In **Frage 3** (Anlage 1, S. 4) wurden die Teilnehmenden dazu aufgefordert, mitzuteilen, ob sie als **Einzelanwältin/-anwalt** tätig sind **oder einer Sozietät angehören**. Den Teilnehmenden standen neun Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung. Die Umfrageergebnisse stellen sich wie folgt dar:

- Einzelanwältin/-anwalt in einer Einzelkanzlei oder Bürogemeinschaft: 58 %
- Angestellte/r Anwältin/Anwalt in einer Kanzlei mit bis zu 5 Anwälten: 4 %
- Angestellte/r Anwältin/Anwalt in einer Kanzlei mit bis zu 10 Anwälten: 2 %⁴
- Angestellte/r Anwältin/Anwalt in einer Kanzlei mit bis zu 20 Anwälten: 2 %
- Angestellte/r Anwältin/Anwalt in einer Kanzlei mit mehr als 20 Anwälten: 5 %
- Partner/in in einer Kanzlei mit bis zu 5 Anwälten: 17 %
- Partner/in in einer Kanzlei mit bis zu 10 Anwälten: 5 %
- Partner/in in einer Kanzlei mit bis zu 20 Anwälten: 3 %
- Partner/in in einer Kanzlei mit mehr als 20 Anwälten: 5 %

Mit 58 % ist die deutliche Mehrheit der Teilnehmenden als Einzelanwältin/-anwalt tätig. Die zweitgrößte Gruppe entfällt mit 17 % auf Partnerinnen und Partner in einer kleinen Kanzlei mit bis zu fünf Anwältinnen und Anwälten.

⁴ Bei der Auswahl dieser Antwortmöglichkeit ist es zu einem Systemfehler gekommen. Teilnehmer, die diese Antwortmöglichkeit angeklickt haben, wurden direkt zur Frage 6 weitergeleitet und konnten die Fragen 4 und 5 nicht beantworten. Das betrifft ca. 165 Teilnehmende (2 % der Gesamtteilnehmerzahl).

Frage 4 (Anlage 1, S. 5) zielte darauf ab, ob die Teilnehmenden eine **Lockerung des Fremdbesitzverbots** – insbesondere vor dem Hintergrund des durch die digitale Transformation gestiegenen Finanzierungsbedarfes – **für erforderlich halten**. 63 % der Teilnehmenden und damit die Mehrheit gab an, dass sie eine Lockerung des Fremdbesitzverbots generell ablehne. 28 % meinten, dass es für ihr Geschäftsmodell keiner Lockerung bedürfe. Eine robuste Minderheit sprach sich aber auch für eine Lockerung aus: 7 % würden eine Lockerung zum Erhalt der (internationalen) Wettbewerbsfähigkeit als Chance begrüßen, 7 % halten sie sogar für erforderlich. 8 % stehen einer Lockerung neutral gegenüber.

In **Frage 5** (Anlage 1, S. 6) wurden die Teilnehmenden danach gefragt, **ob sie selbst gerne (mehr) in die Digitalisierung ihrer Kanzlei investieren würden** und wenn ja in welcher Form (Mehrfachnennungen waren möglich). 37 % der Teilnehmenden gaben an, dass sie dafür derzeit keinen Bedarf sehen. 32 % meinten demgegenüber, dass sie gerne zusätzliche Investitionen in die Digitalisierung ihrer Kanzlei tätigen würden. 30 % gaben an, dass Investitionsbedarf insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung der Kanzleistrukturen und den Erwerb von Lizenzen an bestehenden IT-Produkten bestehe. Aber auch immerhin 24 % sahen Bedarf für eine umfassende Integration von KI-Anwendungen. Eine eindeutige Tendenz ist diesen Zahlen nicht zu entnehmen.

In **Frage 6** (Anlage 1, S. 7) wurden die Teilnehmenden danach gefragt, ob sie von einer gesetzlichen Lockerung Gebrauch machen würden. 80 % der Teilnehmenden gaben an, dass die Aufnahme reiner Kapitalgeber für sie nicht in Betracht komme. 8 % meinten, dass sie die Aufnahme reiner Kapitalgeber in Betracht ziehen würden und 6 %, dass sie Kapitalgeber aufnehmen würden. 6 % stehen der Aufnahme reiner Kapitalgeber neutral gegenüber.

Frage 7 (Anlage 1, S. 8) zielte darauf ab, **in welchem Umfang** eine Beteiligung reiner Kapitalgeber für die Teilnehmenden in Frage käme. 15 % der Teilnehmenden gaben an, dass für sie eine Beteiligung bis maximal 10 % denkbar wäre. 14 % meinten, dass eine Beteiligung bis maximal 25 % in Betracht käme und 8 %, dass eine Beteiligung bis maximal 49,9 % denkbar wäre. Lediglich 4 % würde eine unbegrenzte Beteiligung von Kapitalgebern in Betracht ziehen. 59 % der Teilnehmenden gaben an, dass ihnen keine der Auswahlmöglichkeiten passend erschien.

In **Frage 8** (Anlage 1, S. 9) wurden die Teilnehmenden danach gefragt, **ob sie durch die Aufnahme reiner Kapitalgeber Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten** (insbesondere Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Freiheit von Interessenkonflikten) sähen. Hervorzuheben ist, dass 73 % und damit die deutliche Mehrheit der Teilnehmenden angegeben haben, dass sie Gefahren sähen und dass sich diese Gefahren auch durch gesetzliche Vorgaben

nicht hinreichend eindämmen ließen. 12 % sähen demgegenüber zwar auch Gefahren, meinten jedoch, dass sich diese durch gesetzliche Vorgaben hinreichend eindämmen ließen. Lediglich 6 % gaben an, dass sie keine Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten sähen.

Neben dem Fremdbesitzverbot dürfen Dritte nach aktueller Rechtslage auch nicht am Gewinn von (patent-)anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften beteiligt werden. Mit **Frage 9** (Anlage 1, S. 10) wurde abgefragt, ob sich die Beteiligten vorstellen könnten, eine **Finanzierung mit Gewinnbeteiligung** in Anspruch zu nehmen, wenn dies erlaubt wäre. 71 % und damit die deutliche Mehrheit der Teilnehmenden beantwortete diese Frage mit „Nein“. 11 % meinten, dass sie eine Finanzierung mit Gewinnbeteiligung in Betracht ziehen würde. 6 % gaben an, sie würden Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung in Anspruch nehmen und 9 % der Teilnehmenden stehen Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung neutral gegenüber.

In **Frage 10** (Anlage 1, S. 11) wurden die Teilnehmenden danach gefragt, **ob sie durch die Beteiligung Dritter am Gewinn von (patent-)anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten** (insbesondere Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Freiheit von Interessenkonflikten) sähen. 72 % und damit die deutliche Mehrheit der Teilnehmenden gaben an, dass sie Gefahren sähen und dass sich diese Gefahren ihrer Auffassung nach auch nicht durch gesetzliche Vorgaben hinreichend eindämmen ließen. 17 % meinten demgegenüber, dass sie zwar Gefahren sähen, dass diese jedoch durch gesetzliche Vorgaben hinreichend eingedämmt werden könnten. Lediglich 9 % gaben an, keine Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten zu sehen.

2.2.2 Frage 11 (Freitextfeld)

In **Frage 11** konnten die Teilnehmenden ergänzende Anmerkungen vorbringen, die bei den Reformüberlegungen Berücksichtigung finden sollten. Von dieser Möglichkeit haben 1.159 der Teilnehmenden Gebrauch gemacht (Anlage 2). Inhalt und Qualität der Anmerkungen fielen qualitativ sehr unterschiedlich aus.

2.2.2.1 Methodik

Um die Freitextangaben auszuwerten, wurde folgendes Vorgehen gewählt: In einem ersten Schritt wurden die Freitextangaben ohne Inhaltsbezug bzw. ohne für das Umfragethema relevanten Inhalt (z. B. „Danke“, „es gibt wichtigere Themen“) identifiziert und nach Häufigkeit ausgezählt. Die verbliebenen Angaben wurden in Pro- und Contra-Wertungen unterteilt und ebenfalls ausgezählt. Aufgrund dieser Auszählung konnte bestimmt werden, inwieweit die Freitextäußerungen eine Tendenz für oder gegen eine Lockerung erkennen lassen.

In einem zweiten Schritt wurden eine detaillierte Analyse der Freitextfelder vorgenommen. Für diese Analyse wurden zunächst Kategorien gebildet. Diese Kategorien wurden auf der Grundlage der gegebenen Antworten entwickelt (induktive Kategorienbildung). Schließlich wurden die Kategorien nach Häufigkeit ausgezählt.

2.2.2.2 Analyse

Aus der vorgenommenen Häufigkeitsauszählung ergibt sich folgendes Bild:

198 Aussagen wurden nicht in die Pro-/Contra-Wertung einbezogen, da sie ohne Inhaltsbezug bzw. ohne für das Umfragethema relevanten Inhalt waren. Von den 961 verbleibenden Aussagen sprachen sich 766 – und damit die deutliche Mehrheit – gegen eine Lockerung des Fremdbesitzverbots aus und 195 für eine (Teil-)Lockerung.

Die vorgenommene Häufigkeitsauszählung der Freitextfelder nach Kategorien kann der als Anlage 3 beigefügten Auswertungsübersicht entnommen werden.

Aufgrund der Häufigkeitsauszählung wurden die folgenden Hauptargumente identifiziert:

Folgende Argumente wurden im Wesentlichen **gegen eine Lockerung** des Fremdbesitzverbots angeführt:

- Die unabhängige Berufsausübung sei gefährdet und dieser Gefahr könne auch nicht durch gesetzliche Regelungen hinreichend begegnet werden (332 Teilnehmende).
- Eine Lockerung würde den Zugang zum Recht gefährden (129 Teilnehmende).
- Eine Lockerung würde zu einer Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung kleinerer Kanzleien und von Einzelanwältinnen/-anwälten führen (84 Teilnehmende).
- Es bestehe kein Bedarf für Finanzierungen durch Fremdbesitz, da die bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten ausreichen (85 Teilnehmende).

Folgende Argumente wurden im Wesentlichen **für eine (Teil-) Lockerung** angeführt:

- Eine Lockerung sei unbedenklich, soweit der Gesetzgeber gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung der anwaltlicher Kernpflichten und/oder zur Beschränkung der Rechte der Kapitalgeber (Auskunftsrechte, Stimmrechte) schaffe (71 Teilnehmende).
- Eine Lockerung sei notwendig, um wettbewerbsfähig zu bleiben bzw. zu werden (41 Teilnehmende).
- Eine Öffnung für bestimmte anwaltsnahe Personenkreise wie Mitarbeiter, Erben oder Altgesellschafter sei wünschenswert (29 Teilnehmende).

- Eine Lockerung sei mit Blick darauf, dass der Markt bereits kapitalorientiert arbeitet, nur folgerichtig und notwendig (30 Teilnehmende).

Zum Teil wurden auch allgemeine Anmerkungen und Vorschläge unterbreitet, die jedoch weitestgehend keinen für das Umfragethema relevanten Inhalt enthielten. Sie wurden jedoch zur Vervollständigung des Gesamtbildes ebenfalls in Anlage 3 erfasst.

2.2.2.3 Ergebnis der Freitextauswertung

Auch aus der Gesamtschau der Freitextangaben lässt sich eine **klare Tendenz gegen eine Lockerung** des Fremdbesitzverbots erkennen. Die Mehrzahl der Beiträge enthält **ablehnende und skeptische Aussagen** im Hinblick auf eine mögliche Lockerung. Dies entspricht den oben dargestellten Ergebnissen der geschlossenen Fragen. Am häufigsten äußerten die Teilnehmenden Bedenken für die anwaltliche Unabhängigkeit; hier wurde vielfach eine Parallele zu den Auswirkungen im Bereich der Human- und Veterinärmedizin gezogen (Stichwort: Medizinische Versorgungszentren). Wirtschaftliche Vorgaben eines Kapitalgebers hätten zur Folge, dass die Anwältin oder der Anwalt nicht mehr frei über die Mandatsausübung entscheiden könne. Dies führe neben dem Verlust der anwaltlichen Unabhängigkeit mittelfristig auch zu einem erheblichen Nachteil für die Verbraucherinnen und Verbraucher, denen der Zugang zum Recht erschwert würde. Zudem wurde vielfach vorgebracht, eine Lockerung sei zur Finanzierung der Digitalisierung nicht notwendig, insbesondere da die bestehenden Möglichkeiten zur Finanzierung ausreichen würden.

2.3 Differenzierte Datenanalyse nach beruflicher Stellung

Betrachtet man die Umfrage aufgeschlüsselt nach der beruflichen Stellung der Teilnehmenden (Einzelanwältinnen/-anwälte, angestellte Anwältinnen/Anwälte, Partnerinnen/Partner), so wird deutlich, dass die Ablehnung bei Einzelanwältinnen und -anwälten am größten ist. Für diese hat das Thema allerdings keine unmittelbare praktische Relevanz. Die Freitexteingaben deuten jedoch darauf hin, dass Einzelanwältinnen und -anwälte eine zunehmende strukturelle Benachteiligung fürchten, wenn sich Kapitalgeber an mittleren und großen Kanzleien beteiligen (vgl. Anlage 3). Mit fast identischen Umfrageergebnissen ist jedoch auch in der zweitgrößten Gruppe der Teilnehmenden (Partnerinnen/Partner in einer Kanzlei mit bis zu 5 Anwältinnen/Anwälten), für die einer Lockerung auch unmittelbar relevant wäre, die Ablehnung sehr groß. Hingegen stehen Angestellte und Partnerinnen/Partner von mittleren und größeren Kanzleien einer Lockerung nicht ganz so ablehnend gegenüber. Zumindest für Zweitere wäre einer Lockerung ebenfalls unmittelbar relevant.

Im Einzelnen können die Teilnehmenden der Umfrage wie folgt aufgeschlüsselt werden:

2.3.1 Einzelanwältinnen/-anwälte (58 %; Auswertung in Anlage 4): Von ihnen

- lehnen **65 %** eine Lockerung des Fremdbesitzverbots ab,
- sehen **24 %** Investitionsbedarf insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung der Kanzleistrukturen und den Erwerb von Lizenzen an bestehenden IT-Produkten,
- lehnen **83 %** die Aufnahme reiner Kapitalgeber ab und
- kommen für **75 %** Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung nicht in Frage.

2.3.2 Partnerinnen/Partner in einer Kanzlei mit bis zu 5 Anwältinnen/Anwälten (17 %; Auswertung in Anlage 5): Von ihnen

- lehnen **65 %** eine Lockerung des Fremdbesitzverbots ab,
- sehen **34 %** Investitionsbedarf insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung der Kanzleistrukturen und den Erwerb von Lizenzen an bestehenden IT-Produkten,
- lehnen **84 %** die Aufnahme reiner Kapitalgeber ab und
- kommen für **76 %** Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung nicht in Frage.

2.3.3 Angestellte Anwältinnen/Anwälte in einer Kanzlei mit bis zu 5 Anwältinnen/Anwälten (4 %; Auswertung in Anlage 6): Von ihnen

- lehnen **61 %** eine Lockerung des Fremdbesitzverbots ab,
- sehen **40 %** Investitionsbedarf insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung der Kanzleistrukturen und den Erwerb von Lizenzen an bestehenden IT-Produkten,
- lehnen **75 %** die Aufnahme reiner Kapitalgeber ab und
- davon kommen für **68 %** Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung nicht in Frage.

2.3.4 Partnerinnen/Partner in einer Kanzlei mit 6 bis 20 Anwältinnen/Anwälten (7 %; Auswertung in Anlage 7): Von ihnen

- lehnen **59 %** eine Lockerung des Fremdbesitzverbots ab,
- sehen **43 %** Investitionsbedarf insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung der Kanzleistrukturen und den Erwerb von Lizenzen an bestehenden IT-Produkten,
- lehnen **74 %** die Aufnahme reiner Kapitalgeber ab und
- kommen für **67 %** Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung nicht in Frage.

2.3.5 Angestellte Anwältinnen/Anwälte in einer Kanzlei mit 11 bis 20 Anwältinnen/Anwälten (2 %; Auswertung in Anlage 8)⁵: Von ihnen

- lehnen **47 %** eine Lockerung des Fremdbesitzverbots ab,
- sehen **46 %** Investitionsbedarf insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung der Kanzleistrukturen und den Erwerb von Lizenzen an bestehenden IT-Produkten,
- lehnen **64 %** die Aufnahme reiner Kapitalgeber ab und
- kommen für **55 %** Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung nicht in Frage.

2.3.6 Partnerinnen/Partner in einer Kanzlei mit mehr als 20 Anwältinnen/Anwälten (5 %; Auswertung in Anlage 9): Von ihnen

- lehnen **53 %** eine Lockerung des Fremdbesitzverbots ab,
- sehen **46 %** Investitionsbedarf insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung der Kanzleistrukturen und den Erwerb von Lizenzen an bestehenden IT-Produkten,
- lehnen **65 %** die Aufnahme reiner Kapitalgeber ab und
- kommen für **56 %** Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung nicht in Frage.

2.3.7 Angestellte Anwältinnen/Anwälte in einer Kanzlei mit mehr als 20 Anwälten (5 %; Auswertung in Anlage 10): Von Ihnen

- lehnen **52 %** eine Lockerung des Fremdbesitzverbots ab,
- sehen **44 %** Investitionsbedarf insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung der Kanzleistrukturen und den Erwerb von Lizenzen an bestehenden IT-Produkten,
- lehnen **60 %** die Aufnahme reiner Kapitalgeber ab und
- kommen für **52 %** Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung nicht in Frage.

2.4 Differenzierung zwischen Rechts- und Patentanwältinnen und -anwälten

Betrachtet man die Umfrageergebnisse nach Rechtsanwältinnen und -anwälten einerseits und Patentanwältinnen und -anwälten andererseits aufgeschlüsselt, so wird deutlich, dass Letztere einer Lockerung etwas offener gegenüberstehen und insgesamt einen größeren Investitionsbedarf sehen.

2.4.1 Rechtsanwältinnen und -anwälte (94 %; Auswertung in Anlage 11): Von ihnen

- lehnen **63 %** eine Lockerung des Fremdbesitzverbots ab,

⁵ Auf die Darstellung der Ergebnisse der Angestellten Anwältinnen/Anwälte in einer Kanzlei mit 6 bis 10 Anwälten haben wir wegen des Systemfehlers (Frage 4 und 5 wurden übersprungen) verzichtet.

- sehen **29 %** Investitionsbedarf insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung der Kanzleistrukturen und den Erwerb von Lizenzen an bestehenden IT-Produkten,
- lehnen **80 %** die Aufnahme reiner Kapitalgeber ab und
- kommen für **72 %** Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung nicht in Frage.

2.4.2 Patentanwältinnen und -anwälte (7 %; Auswertung in Anlage 12): Von ihnen

- lehnen **58 %** eine Lockerung des Fremdbesitzverbots ab,
- sehen **40 %** Investitionsbedarf insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung der Kanzleistrukturen und den Erwerb von Lizenzen an bestehenden IT-Produkten,
- lehnen **74 %** die Aufnahme reiner Kapitalgeber ab und
- kommen für **67 %** Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung nicht in Frage.

3 Ergebnis der Umfrage unter den Anwältinnen und Anwälten

63 % der Teilnehmenden lehnen eine Lockerung des Fremdbesitzverbots generell ab und für das Geschäftsmodell von 28 % der Teilnehmenden bedarf es keiner Lockerung. Dieses Ergebnis entspricht im Wesentlichen dem Ergebnis einer Umfrage des Soldan-Instituts.⁶ Für 80 % der Teilnehmenden kommt die Aufnahme reiner Kapitalgeber von vornherein nicht in Betracht. 73 % der Teilnehmenden sehen Gefahren, die sich auch durch gesetzliche Vorgaben nicht hinreichend eindämmen ließen. Die Auswertung der Freitextangaben bestätigt dieses Ergebnis. Eine unbegrenzte Beteiligung reiner Kapitalgeber wird ganz überwiegend abgelehnt. Soweit eine Beteiligung überhaupt in Betracht gezogen wird, dann bis maximal 25 %. Im Hinblick auf Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung sind die Umfrageergebnisse sehr ähnlich.

Am größten ist die Ablehnung bei den Einzelanwältinnen und -anwälten sowie Partnerinnen und Partnern in kleinen Kanzleien. Angestellte Anwältinnen/Anwälte und Partnerinnen/Partner in mittleren und größeren Kanzleien stehen einer Lockerung nicht ganz so ablehnend gegenüber. Allerdings lehnen in allen Gruppen der Befragten mindestens 60 % der Teilnehmenden die Aufnahme reiner Kapitalgeber ab (bis hin zu ca. 80 %).

Patentanwältinnen und -anwälte stehen einer Lockerung etwas offener gegenüber und sehen auch insgesamt einen größeren Investitionsbedarf. Allerdings lehnen auch bei ihnen 74 % die Aufnahme reiner Kapitalgeber ab.

⁶ Prof. Dr. Matthias Kilian, Berufsrechtsbarometer 2021, S. 139.